

Satzung SLADO e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein trägt den Namen SLADO - Dachverband der Schwulen-, Lesben-, Bisexuellen- und Transidentenvereine und -initiativen in Dortmund e. V.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR-Nr. 5029 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Menschen aller Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.
- 6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger*innen. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- 7) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all' seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Der Verein engagiert sich für Menschen unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 4 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO) sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität, oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Ziffer 10 AO).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - eigene Beratung und Unterstützung von Eltern schwuler, lesbischer, bisexueller oder transidenter Kinder und Jugendlicher bzw. die Unterstützung der Vereinsmitglieder hierbei,

- Schaffen und Erhalten positiver Lebensbedingungen schwuler, lesbischer, bisexueller oder transidenter Kinder und Jugendlicher mit Hilfe des Betriebs der „Jugendbildungs- und Beratungseinrichtung Sunrise“ oder ähnlicher Einrichtungen,
 - Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe und Organisation von Besuchsangeboten schwuler, lesbischer, bisexueller oder transidenter Senior*innen bzw. die Unterstützung der Vereinsmitglieder hierbei,
 - Durchführung oder Unterstützung öffentlicher Veranstaltungen, wie dem Dortmunder CSD, sowie Bildungs- und Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, Vorträgen, Publikationen und Ähnlichem zur Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft,
 - Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transidente betreffen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur nach seiner Entstehung bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand auf Basis einer Finanzordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Inanspruchnehmens gem. § 181 BGB. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Finanzordnung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied kann jede juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein und jede Gruppe werden, der/die nach Satzung und Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks des SLADO e.V. tätig zu sein. Als Gruppe gilt jede namentlich benannte Gruppierung, die sich regelmäßig und dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang mit den Themen des SLADO e.V. beschäftigt und aus mehr als einer Person besteht. Die Mitgliedschaft von politischen Parteien, zugehörigen Untergliederungen bzw. Personenzusammenschlüssen und Jugendorganisationen sowie parteinahen Stiftungen ist ausgeschlossen. Natürliche Personen können nur Fördermitglied, aber nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 2) Bei der Mitgliedschaft wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung und Pflege der Vereinszwecke beteiligen und im Rahmen der Kapazitäten des Vereins dessen Angebote und Veranstaltungen nutzen. Sie besitzen Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Fördermitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken. Sie haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu jedem Zeitpunkt möglich, sofern die Bedingungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein bietet nur solchen Rechtssubjekten eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- 2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit relativer Mehrheit. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung beim vertretungsberechtigten Organ des Neumitgliedes, wobei eine Zugangsvermutung des Inhalts gilt, dass die Mitteilung mit dem 2. Kalendertag ab Zusendung der Mitteilung als zugegangen gilt.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
- 4) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
 - aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge,
 - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten,
 - Sitz- und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange.
- 2) (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
 - d) Erteilung der Entlastung,
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln,
 - f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.
- 3) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Verheiratete, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).
- 4) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Delegiertenversammlung im Rahmen des Erlasses einer Beitragsordnung entscheidet.
- 5) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen.
- 6) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge an den Verein werden am 15.02. eines laufenden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies

gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Erlöschen des Mitgliedes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist. Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden und hat den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der nicht fristgemäßen Zahlung die Mitgliedschaft automatisch endet.
- 4) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z.B. der NPD, und beim Zeigen bzw. Verwenden extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.
- 5) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit, nachdem das auszuschließende Mitglied angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan im Sinne des § 32 BGB. Sie tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr ordentlich zusammen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten (eine vertretungsberechtigte delegierte Person je Mitglied) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Erlass von Finanzordnung sowie Beitragsordnung,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.
- 2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Delegiertenversammlung – ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.
- 3) Eine Vorabinformation zur Delegiertenversammlung mit Datum, Zeit und Ort muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt per per E-Mail oder in Schrift- oder Textform erfolgen, an dem die Delegiertenversammlung stattfinden soll.
Bis spätestens vier Wochen vor dem in der Vorabinformation benannten Termin können Mitglieder schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten.
Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Delegiertenversammlung per per E-Mail oder in Schrift- oder Textform bekanntgegeben.
- 4) Die Delegiertenversammlung wird von einer durch die Delegierten mit relativer Mehrheit gewählten Person geleitet. Diese Versammlungsleitung übt in der Delegiertenversammlung das Hausrecht aus. Die Versammlungsleitung bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Delegiertenversammlung. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Zusätzlich zur Versammlungsleitung bestimmt die Delegiertenversammlung ebenfalls mit relativer Mehrheit eine Person zur Protokollführung.
- 5) Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Delegierten verlangt wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

- 6) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Vorabinformation sowie endgültigen Einladung gem. § 8 Nr. 3 mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Online-Delegiertenversammlung) oder dass die Delegierten an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Delegiertenversammlung).
- 7) Sofern die Delegiertenversammlung als Online-Delegiertenversammlung oder Hybrid-Delegiertenversammlung durchgeführt wird, nehmen zuvor angemeldete Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom oder einer Video- oder Telefonkonferenz teil. Die Teilnehmenden müssen sich hierbei mit ihrem Namen und dem Namen der durch sie vertretenen Mitgliedsgruppe anmelden. Die Teilnehmenden an der Online- oder Hybrid-Delegiertenversammlung erhalten dafür ein nur für die jeweilige Versammlung gültiges Passwort per E-Mail oder per Brief. Ausreichend ist die Versendung des Passworts zwei Tage vor der Delegiertenversammlung per E-Mail oder eine Woche vor der Delegiertenversammlung per Brief, jeweils an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Delegierten sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Wortmeldungen aller teilnehmenden Delegierten, sowohl jene am Versammlungsort als auch jene ohne Anwesenheit am Versammlungsort, müssen von der Versammlungsleitung gleichermaßen berücksichtigt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen können Delegierte, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, abweichend von § 8 (5), ihre Stimme auch durch Zuruf oder offenen Eintrag im Chatroom abgeben. Für geheime Abstimmungen ist der Vorstand verpflichtet, für alle Delegierten in einer Online- oder Hybrid-Delegiertenversammlung eine geeignete Abstimmungssoftware zur Verfügung zu stellen.
- 8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Delegiertenversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder über ihre Delegierten ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 9) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dort vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für die Ladung zur zweiten Delegiertenversammlung wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit der ersten Delegiertenversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ladung zur ersten Delegiertenversammlung.

- 10) Eine delegierte Person kann das ihr übertragene Stimmrecht nicht an eine andere Person weiter übertragen. Eine delegierte Person kann höchstens zwei ordentliche Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung vertreten und deren Stimmrecht ausüben.
- 11) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, die mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins repräsentiert.
- 12) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - Zahl der erschienenen Delegierten sowie das Mitglied/die Mitglieder, für die die jeweilige delegierte Person auftritt,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge im genauen Wortlaut,
 - Zahl der stimmberechtigten Delegierten,
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut.

§ 9 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzuberufen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 1.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführung,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Nr. 5 der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen aus wichtigem Grund,
 - Erlass der „Geschäftsordnung Online-Delegiertenversammlung“, einer Geschäftsordnung für den Vorstand nebst zugehörigem Aufgabenverteilungsplan sowie einer Geschäftsordnung für die „Jugendbildungs- und Beratungseinrichtung Sunrise“,
 - Entscheidung über die Einrichtung und personelle Besetzung von Arbeitskreisen als den Vorstand beratende Gremien,
 - Entscheidung über Einrichtung und ggf. Auflösung einer „Jugendbildungs- und Beratungseinrichtung Sunrise“ bzw. ähnlicher Einrichtungen.
- 5) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein nach der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmtes Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung seine nach der Geschäftsordnung des Vorstandes bestellte Stellvertretung nach Bedarf per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- 6) Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 8 Nr. 11 der Satzung orientiert.
- 7) Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.
- 8) Im Einzelfall kann das zur Einberufung von Vorstandssitzungen bestimmte Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Das berufene Vorstandsmitglied legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom berufenen Vorstandsmitglied gesetzten Frist, muss das berufene Vorstandsmitglied zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Vorstands keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- 9) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in berufen und abberufen und diese*n mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

- 10) Durch die Delegiertenversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer relativen Mehrheit der erschienenen Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- 11) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise mit beratender Funktion gründen und deren personelle Besetzung sowie deren Arbeitsweise festlegen.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer*innen bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer*innen von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer*innen sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer*innen können insgesamt einmal wiedergewählt werden, mithin maximal vier Jahre in Folge im Amt sein. Nachdem ein*e Kassenprüfer*in zwei Jahre nicht im Amt war, kann er*sie sich erneut zur Wahl stellen.
Für den entsprechenden Zeitraum von zwei Jahren wählt die Delegiertenversammlung eine*n 1. und eine*n 2. stellvertretende*n Kassenprüfer*in. In dieser Reihenfolge rücken die stellvertretenden Kassenprüfer*innen in die Kassenprüfung ein, wenn ein*e Kassenprüfer*in während seiner*ihrer Amtszeit ausscheidet. Die stellvertretenden Kassenprüfer*innen haben mit ihrem Nachrücken die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ursprünglichen Kassenprüfer*innen.
- 2) Die Kassenprüfer*innen führen eine „klassische Kassenprüfung“ als Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und Kassenbestand durch.
- 3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfer*innen enthalten.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern bzw. deren Organmitgliedern gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer (Festnetz, Handy), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder bzw. ihre Organmitglieder mit der Beitrittserklärung zum Verein zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied oder dessen Mitgliedern bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein*e Repräsentant*in oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied oder dessen Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Delegiertenversammlung mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins repräsentieren, die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Arcus Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2021
und geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2022.

Der vorliegende Text entspricht den vorgenannten Beschlüssen.

Die Satzung wurde am 11.01.2023 in das Vereinsregister Dortmund eingetragen.

Für den Vorstand
